

Unterlage 11 wird ersetzt durch Unterlage 11 T1

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2435 St 2437 Lohr a. M. - Karlstadt B 27 Ortsumgehung Wiesenfeld		Unterlage: 11
		Datum: 19.06.2019
Inhaltsverzeichnis und Abkürzungen		
lfd. Nr.	Bezeichnung	Seite
	Vorbemerkungen	2 - 6
1 - 99	Straßen und Wege	7 - 21
100 - 199	Ingenieurbauwerke	22
200 - 299	Entwässerung	23 - 34
300 - 399	Leitungen	35 - 39
400 - 499	Landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen	40 - 50

Abkürzungen	
Art.	Artikel
BayWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz
Forts.	Fortsetzung
lfd. Nr.	laufende Nummer
öFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
RStO 12	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts
GVS	Gemeindeverbindungsstraße

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2435 St 2437 Lohr a. M. - Karlstadt B 27 Ortsumgehung Wiesenfeld	Unterlage: 11 Datum: 19.06.2019
Vorbemerkungen	
Allgemeines	
Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen technischen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.	
1. Kostentragung	
<p>Die Stadt Karlstadt führt gemäß der Sonderbaulastvereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern und der Stadt Karlstadt vom 05.03. / 14.03.2014 im Einvernehmen mit dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatliche Bauamt Würzburg, die Ausschreibung, Bauüberwachung und Abrechnung der Maßnahme durch. Soweit im Regelungsverzeichnis nicht anders angegeben, trägt die Stadt Karlstadt a. Main die Baukosten.</p> <p>Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens der Stadt Karlstadt a. Main nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.</p> <p>Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach Art. 32 a BayStrWG.</p> <p>Soweit bei Durchführung der Baumaßnahme Eisenbahnanlagen der Bahn AG zu ändern sind, werden das Eisenbahnkreuzungsgesetz und die 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung zugrunde gelegt.</p>	

Vorbemerkungen

2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die St 2435 ist der Freistaat Bayern. Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Regelungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für:

- Staatsstraßen: der Freistaat Bayern (Art. 41 Satz 1 Nr. 1 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,
- Kreisstraßen: die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Satz 1 Nr. 2 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,
- Gemeindestraßen: die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),
- öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG)
 - soweit ausgebaut: die Gemeinden,
 - soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden,
- beschränkt öffentliche Wege: die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),
- Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Staatsstraße 2435 mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern richtet sich nach Art. 33 bzw. 33 a BayStrWG.

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (§ 40 WHG/Art. 22 ff. BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2435 St 2437 Lohr a. M. - Karlstadt B 27 Ortsumgehung Wiesenfeld	Unterlage: 11 Datum: 19.06.2019
Vorbemerkungen	
3. Widmung, Umstufung, Einziehung	
<p>Die im Regelungsverzeichnis dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen sollen zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss mit folgenden Maßgaben verfügt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung (Straßenklasse) gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG). 2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen künftigen Verkehrsbedeutung (Straßenklasse) umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (Art. 7 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG). 3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (Art. 8 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG). <p>Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (Art. 6 Abs. 8, Art 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn Teile einer Straße in eine andere Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam. Die zur Umstufung oder Einziehung vorgesehenen Teilstrecken sind in Unterlage 12 kenntlich gemacht.</p>	
4. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen	
Der Freistaat Bayern erhält mit dieser Planfeststellung auch die Möglichkeit, für die Bauzeit zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzeinweisung durch die Enteignungsbehörde).	
5. Straßensperrungen, Umleitungen	
Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür neben dem Straßenverkehrsrecht die Bestimmungen nach Art. 15 und 34 BayStrWG.	
6. Wasserrechtliche Tatbestände	
<p>Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß §§ 8, 9, 11 und 15 WHG. Diese Erlaubnis wird gemäß § 19 Abs. 1 WHG mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.</p> <p>Der durch das Vorhaben verursachte Ausbau von Gewässern im Sinne der §§ 67 ff. WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Anlagen in oder an Gewässern.</p>	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2435 St 2437 Lohr a. M. - Karlstadt B 27 Ortsumgehung Wiesenfeld	Unterlage: 11 Datum: 19.06.2019
Vorbemerkungen	
7. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien	
<p>Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird - mit Ausnahme der Telekommunikationsleitungen - gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der „Nutzungsrichtlinien des Bundes (Verkehrsblatt 2013, 396 und 2014, 214) geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.</p> <p>Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen.</p> <p>Etwilige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind nach den Regelungen in Teil D, Nr. 5.5.2 der Nutzungsrichtlinien auszugleichen.</p> <p>Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträgern außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.</p> <p>Im gesamten Planungsabschnitt zum Bau der Ortsumgehung St 2435 werden Leitungen öffentlicher Versorgungsträger tangiert. Die genaue Lage der Leitungen ist rechtzeitig vor Baubeginn in Lage und Höhe festzustellen. Betroffen sind die in den Leitungsplänen Unterlage 16 Blatt 1 bis Blatt 4 dargestellten Leitungen.</p>	

Vorbemerkungen

8. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb der Ortsumgehung erwirbt die Stadt Karlstadt das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum der Stadt Karlstadt über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z.B. Auflagen zur Bewirtschaftung) oder auf andere geeignete Weise (§ 9 BayKompV) gesichert.
- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung werden durch den Freistaat Bayern angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltslast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.
- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferrandstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt die Stadt Karlstadt im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2435 St 2437 Lohr a. M. - Karlstadt B 27 Ortsumgehung Wiesenfeld				Unterlage: 11 Datum: 19.06.2019
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
Straßen und Wege				
1	0+000 bis 3+450	Ortsumgehung Wiesenfeld	a) ----- b) Freistaat Bayern	<p>Der neu zu bauende Straßenabschnitt von Bau-km 0+000 bis 3+450 wird Teil der St 2435. Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gem. den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 9 dargestellt. Soweit nicht im Regelungsverzeichnis anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser am Böschungsfuß über Mulden gesammelt und in Geländetiefpunkten den geplanten Regenrückhaltebecken und Versickerungsbecken mit vorgeschalteten Absetzbecken zugeführt. In den Einschnittsbereichen werden zur Entwässerung des Planums Sickerleitungen in den Mulden vorgesehen. In den Dammbereichen sind Schutzeinrichtungen nach RPS 2009 vorgesehen.</p> <p>Die Ortsumfahrung Wiesenfeld verlässt westlich der Ortschaft den alten Streckenverlauf der St 2435 und wird im Süden um die Ortschaft herumgeführt. Im Streckenverlauf gibt es 4 Knotenpunkte. Der Knotenpunkt östlich von Wiesenfeld wird als Kreisverkehrsplatz ausgeführt bevor die Umfahrung wieder auf den alten Streckenverlauf der St 2435 trifft. Die Umfahrung bekommt beidseitig ein Bankett mit einer Breite von 1,50 m. Die Fahrbahn hat eine Breite von 8,00 m. Der Aufbau erfolgt nach RStO 12, BK 32 in Asphaltbauweise.</p> <p>Die St 2435 neu wird neu gewidmet (OU), im Bestand teils eingezogen, teils abgestuft zur Gemeindeverbindungsstraße, Ortsstraße, öffentlicher Feld- und Waldweg und am Bauende wiederum eingezogen.</p> <p>Im Zuge des Vorhabens ergeben sich folgende Änderungen der St 2435: Abschnitt 160 Station 1,740 bis Abschnitt 160 Station ca. 2,000, Einziehung. Abschnitt 160 Station ca. 2,000 bis Abschnitt 160 Station 2,594, Abstufung zur Gemeindeverbindungsstraße. Abschnitt 160 Station 2,594 bis Abschnitt 200 Station ca. 0,341, Abstufung zur Ortsstraße.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2435 St 2437 Lohr a. M. - Karlstadt B 27 Ortsumgehung Wiesenfeld				Unterlage: 11 Datum: 19.06.2019
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
Forts. 1				Abschnitt 200 Station ca. 0,341 bis Abschnitt 200 Station ca. 0,400 Abstufung zum öffentlichen Feld- und Waldweg. Abschnitt 200 Station ca. 0,400 bis Abschnitt 200 Station 1,309, Einziehung. Die Änderungen im Straßennetz sind in Unterlage 12 dargestellt. Auf Grundlage des Art. 6 Abs. 6 BayStrWG wird die neue Straße zur St 2435 gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 41 BayStrWG der Freistaat Bayern als zuständiger Straßenbaulastträger. Die Kosten für die Herstellung der Maßnahme trägt die Stadt Karlstadt a. Main in kommunaler Sonderbaulast gemäß Sonderbaulastvereinbarung vom 05.03 / 14.03.2014.
2	0+241 links	St 2435 alt GVS "Anbindung West"	a) Freistaat Bayern b) Stadt Karlstadt	Die Ortsanbindung westlich an Wiesenfeld erfolgt bei Bau-km 0+241. Dazu wird die alte St 2435 teilweise zurückgebaut und rechtwinklig an die Ortsumgehung mit einer Einmündung angeschlossen. Die Fahrbahnbreite der GVS beträgt 6,00 m mit einem beidseitigen Bankett von je 1,50 m. Der Aufbau erfolgt nach RStO 12, BK 1,8 in Asphaltbauweise. Der parallel zur St 2435 alt am rechten Rand verlaufende Weg bleibt erhalten und wird nur im Bereich der Einmündung zurückgebaut. Zukünftig dient der Weg der Erschließung des Hochspannungsmastes der Elektro-Freileitung (Ifd. Nr. 300). Auf Grundlage des Art. 6 BayStrWG wird die Straße zur Gemeindeverbindungsstraße gewidmet. Für die geänderten Straßenteile gelten Art. 6 Abs. 8, 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG (Widmung/Umfstufung/Einziehung). Die Länge der Straße beträgt 192 m. Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 47 BayStrWG die Stadt Karlstadt als zuständiger Straßenbaulastträger.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2435 St 2437 Lohr a. M. - Karlstadt B 27 Ortsumgehung Wiesenfeld				Unterlage: 11 Datum: 19.06.2019
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3	0+123 rechts	Öffentlicher Feld- und Waldweg (Asphalt)	a) Stadt Karlstadt b) Stadt Karlstadt	<p>Um die Anbindung des vorhandenen Wegenetzes zu gewährleisten, wird ein vorhandener öFW an die Umfahrung angeschlossen. Der öffentliche Feld- und Waldweg "Grünweg, Flur Nr. 30147" wird zum Asphaltweg ausgebaut und gemeinsam mit dem Öffentlichen Feld- und Waldweg "Asphalt, Nr. 29893" ausgebaut.</p> <p>Der Ausbau erfolgt in Asphaltbauweise. Die Breite des Weges beträgt 3,50 m mit einem beidseitigen Bankett von jeweils 0,75 m.</p> <p>Auf Grundlage des Art. 54 BayStrWG bleibt der Weg ein öffentlicher Feld- und Waldweg.</p> <p>Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 54 BayStrWG die Stadt Karlstadt als zuständiger Straßenbaulastträger.</p>
4	0+231 bis 0+809 rechts	Rückbau öffentlicher Feld- und Waldweg (Grünweg)	a) Stadt Karlstadt b) -----	Der vorhandene öffentliche Feld- und Waldweg (Grünweg), Fl.Nr 29511 wird von Bau-km 0+231 bis Bau-km 0+460 rechts zurückgebaut.
5	0+460 bis 0+763 rechts	Rückbau öffentlicher Feld- und Waldweg (Grünweg)	a) Stadt Karlstadt b) -----	Der vorhandene öffentliche Feld- und Waldweg (Grünweg), Fl.Nr 29523 wird von Bau-km 0+460 bis Bau-km 0+763 rechts zurückgebaut.
6	0+230 bis 0+725 rechts	Öffentlicher Feld- und Waldweg (Schotter)	a) ----- b) Stadt Karlstadt	<p>Von Bau-km 0+230 bis Bau-km 0+725 wird zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke ein öFW angelegt. Die Breite des Weges beträgt 3,00 m. Der Aufbau erfolgt in Schotterbauweise. Im Bereich der Einschnittsböschung der Ortsumfahrung ist eine Schutzeinrichtung nach RPS 2009 vorgesehen.</p> <p>Auf Grundlage des Art. 54 BayStrWG wird der neue Weg zu einem öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Seine Länge beträgt 590 m.</p> <p>Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 54 BayStrWG die Stadt Karlstadt als zuständiger Straßenbaulastträger.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2435 St 2437 Lohr a. M. - Karlstadt B 27 Ortsumgehung Wiesenfeld				Unterlage: 11 Datum: 19.06.2019
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
7	0+721	Öffentlicher Feld- und Waldweg (Asphalt)	a) Stadt Karlstadt b) Stadt Karlstadt	<p>Bei km 0+721 kreuzt ein bestehender öFW in Asphaltbauweise die St 2435. Im Rahmen der Maßnahme wird dieser verlegt, um eine rechtwinklige planfreie Kreuzung mit der Umfahrung herstellen zu können. Der öFW schließt an das ländliche Wegenetz an. Die Breite des Weges beträgt 3,50 m mit einem beidseitigen Bankett von jeweils 0,75 m bis 1,00 m. Der Aufbau erfolgt in Asphaltbauweise.</p> <p>Auf Grundlage des Art. 54 BayStrWG bleibt der Weg ein öffentlicher Feld- und Waldweg. Seine Länge beträgt 245 m.</p> <p>Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 54 BayStrWG die Stadt Karlstadt als zuständiger Straßenbaulastträger.</p>
8	0+690 bis 0+809 rechts	Rückbau öffentlicher Feld- und Waldweg (Grünweg)		Der vorhandene öffentliche Feld- und Waldweg (Grünweg), Fl.Nr 29601 wird von Bau-km 0+690 bis Bau-km 0+809 rechts zurückgebaut.
9	0+723 bis 0+837 rechts	Öffentlicher Feld- und Waldweg (Asphalt)	a) ----- b) Stadt Karlstadt	<p>Von Bau-km 0+723 bis Bau-km 0+837 wird zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke ein Weg angelegt. Der Anschluss an die MSP 14 erfolgt bei Bau-km 0+837. Die Breite des Weges beträgt 3,50 m mit einem beidseitigen Bankett von jeweils 0,75 m. Der Aufbau erfolgt in Asphaltbauweise.</p> <p>Auf Grundlage des Art. 54 BayStrWG wird der Weg zu einem öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Seine Länge beträgt 120 m.</p> <p>Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 54 BayStrWG die Stadt Karlstadt als zuständiger Straßenbaulastträger.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2435 St 2437 Lohr a. M. - Karlstadt B 27 Ortsumgehung Wiesenfeld				Unterlage: 11 Datum: 19.06.2019
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
10	0+840 rechts	MSP 14	a) Lkr. Main-Spessart b) Lkr. Main-Spessart	<p>Die MSP 14 wird von Abschnitt 100 Station 2,167 bis 2,300 ausgebaut und bei Bau-km 0+840 rechts an die St 2435 rechtwinklig neu angebunden. Die Fahrbahnbreite beträgt 6,00 m mit einem beidseitigem Bankett von je 1,50 m. Der Aufbau erfolgt nach RStO 12, BK 1,8 in Asphaltbauweise. Der weitere Verlauf der MSP 14 wird zurückgebaut bzw. umgewidmet. Im Zuge der Maßnahme ergeben sich folgende Änderungen der MSP 14:</p> <p>Abschnitt 100 Station 2,300 bis Station 2,435 Einziehung Abschnitt 100 Station 2,435 bis Station 2,783 Abstufung zum öffentlichen Feld- und Waldweg Abschnitt 100 Station 2,783 bis Station 3,343 Abstufung zur Ortsstraße.</p> <p>Für die geänderten Straßenteile gelten Art. 6 Abs. 8, 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG (Widmung/Umstufung/Einziehung). Auf Grundlage des Art. 6 BayStrWG bleibt die Straße als MSP 14 gewidmet. Die Länge der Straße beträgt 125 m.</p> <p>Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 41 BayStrWG der Landkreis Main-Spessart als zuständiger Straßenbaulasträger.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2435 St 2437 Lohr a. M. - Karlstadt B 27 Ortsumgehung Wiesenfeld				Unterlage: 11 Datum: 19.06.2019
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
11	0+842 bis 1+602 rechts	Öffentlicher Feld- und Waldweg (Asphalt)	a) ----- b) Stadt Karlstadt	<p>Von Bau-km 0+842 bis Bau-km 1+602 wird zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke ein öFW angelegt. Der Anschluss an die MSP 14 erfolgt bei Bau-km 0+842. Der Anschluss an die MSP 13 erfolgt bei Bau-km 1+602. Die Breite des Weges beträgt 3,50 m. Der Aufbau erfolgt in Asphaltbauweise.</p> <p>Im Bereich des Grabens ist das Bankett jeweils 0,75 m breit. Im Bereich der Einschnittsböschung der Ortsumfahrung ist das Bankett 1,50 m breit und eine Schutzeinrichtung nach RPS 2009 vorgesehen.</p> <p>Auf Grundlage des Art. 54 BayStrWG wird der Weg zu einem öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Seine Länge beträgt 790 m.</p> <p>Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 54 BayStrWG die Stadt Karlstadt als zuständiger Straßenbaulastträger.</p>
12	0+849 bis 0+942 links	Öffentlicher Feld- und Waldweg (Grünweg)	a) ----- b) Stadt Karlstadt	<p>Von Bau-km 0+849 bis Bau-km 0+942 wird zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke und des Bildstocks ein öFW als Grünweg angelegt. Die Breite des Weges beträgt 3,00 m.</p> <p>Auf Grundlage des Art. 54 BayStrWG wird der Weg zu einem öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Seine Länge beträgt 225 m.</p> <p>Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 54 BayStrWG die Stadt Karlstadt als zuständiger Straßenbaulastträger.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2435 St 2437 Lohr a. M. - Karlstadt B 27 Ortsumgehung Wiesenfeld				Unterlage: 11 Datum: 19.06.2019
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
13	1+127 bis 1+358 links	Öffentlicher Feld- und Waldweg (Asphalt)	a) ---- b) Stadt Karlstadt	<p>Von Bau-km 1+127 bis Bau-km 1+358 wird zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke ein öFW angelegt. Die Breite des Weges beträgt 3,00 m mit einem beidseitigen Bankett von jeweils 0,75 m. Im Bereich der Einschnittsböschung der Ortsumfahrung ist das Bankett 1,50 m breit und eine Schutzeinrichtung nach RPS 2009 vorgesehen. Der Aufbau erfolgt in Asphaltbauweise.</p> <p>Auf Grundlage des Art. 54 BayStrWG wird der Weg zu einem öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Seine Länge beträgt 200 m.</p> <p>Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 54 BayStrWG die Stadt Karlstadt als zuständiger Straßenbaustatsträger.</p>
14	1+192 bis 1+250 rechts	Rückbau befestigter Weg in öffentlichen Feld- und Waldweg (Grünweg)	a) Stadt Karlstadt b) Stadt Karlstadt	<p>Von Bau-km 1+192 bis Bau-km 1+250 wird zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke ein vorhandener öFW (Asphalt) zu einem Grünweg zurückgebaut. Die Breite des Weges beträgt 3,00 m.</p> <p>Auf Grundlage des Art. 54 BayStrWG bleibt der Weg ein öffentlicher Feld- und Waldweg. Seine Länge beträgt 70 m.</p> <p>Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 54 BayStrWG die Stadt Karlstadt als zuständiger Straßenbaustatsträger.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2435 St 2437 Lohr a. M. - Karlstadt B 27 Ortsumgehung Wiesenfeld				Unterlage: 11 Datum: 19.06.2019
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
15	1+346 bis 1+794 links	Öffentlicher Feld- und Waldweg (Grünweg)	a) ----- b) Stadt Karlstadt	<p>Von Bau-km 1+346 bis Bau-km 1+794 wird zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke ein öFW als Grünweg angelegt. Die Breite des Weges beträgt 3,00 m.</p> <p>Auf Grundlage des Art. 54 BayStrWG wird der Weg zu einem öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Seine Länge beträgt 440 m.</p> <p>Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 54 BayStrWG die Stadt Karlstadt als zuständiger Straßenbaulastträger.</p>
16	1+603 rechts	MSP 13	a) Lkr. Main-Spessart b) Lkr. Main-Spessart	<p>Die MSP 13 wird im Abschnitt 100 von Station 3,307 bis 3,508 ausgebaut und rechtwinklig bei Bau-km 1+603 rechts an die St 2435 neu angebunden. Die Fahrbahnbreite beträgt 6,00 m mit einem beidseitigen Bankett von je 1,50 m. Der Aufbau erfolgt nach RStO 12, BK 1,8 in Asphaltbauweise. Der weitere Verlauf der MSP 13 wird zurückgebaut bzw. umgewidmet. Im Zuge der Maßnahme ergeben sich folgende Änderungen der MSP 13:</p> <p>Abschnitt 100 Station 3,508 bis Station 3,876 Einziehung Abschnitt 100 Station 3,876 bis Station 4,269 Abstufung zur Ortsstraße</p> <p>Für die geänderten Straßenteile gelten Art. 6 Abs. 8, 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG (Widmung/Umstufung/Einziehung). Auf Grundlage des Art. 6 BayStrWG bleibt die Straße als MSP 13 gewidmet. Die Länge der Straße beträgt 201 m.</p> <p>Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 41 BayStrWG der Landkreis Main-Spessart als zuständiger Straßenbaulastträger.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2435 St 2437 Lohr a. M. - Karlstadt B 27 Ortsumgehung Wiesenfeld				Unterlage: 11 Datum: 19.06.2019
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
17	1+608 bis 1+647 rechts	Öffentlicher Feld- und Waldweg (Asphalt)	a) Stadt Karlstadt b) Stadt Karlstadt	<p>Von Bau-km 1+608 bis Bau-km 1+647 wird zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke der vorhandene öFW angepasst. Der Anschluss an die MSP 13 erfolgt bei Bau-km 1+608. Die Breite des Weges beträgt 3,50 m mit einem beidseitigen Bankett von jeweils 0,75 m. Der Aufbau erfolgt in Asphaltbauweise.</p> <p>Auf Grundlage des Art. 54 BayStrWG bleibt der Weg ein öffentlicher Feld- und Waldweg. Seine Länge beträgt 42 m.</p> <p>Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 54 BayStrWG die Stadt Karlstadt als zuständiger Straßenbausträger.</p>
18	1+800 links	Öffentlicher Feld- und Waldweg (Asphalt)	a) ---- b) Stadt Karlstadt	<p>Bei Bau-km 1+800 links wird zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke und Anbindung des Geh- und Radweges (lfd. Nr. 19) ein öFW angelegt. Die Breite des Weges beträgt 2,50 m. Der Aufbau erfolgt in Asphaltbauweise.</p> <p>Der Weg wird zu einem öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Seine Länge beträgt 105 m.</p> <p>Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 54 BayStrWG die Stadt Karlstadt als zuständiger Straßenbausträger.</p>
19	1+800 rechts	Geh- und Radweg	a) ---- b) Stadt Karlstadt	<p>Bei Bau-km 1+800 wird ein selbstständiger Geh- und Radweg vom öffentlichen Feld- und Waldweg, Flur-Nr 29368, zum öffentlichen Feld- und Waldweg (lfd. Nr. 18) neu hergestellt. Dieser wird mit einer Breite von 2,50 m und einem beidseitigen, 0,50 m breiten Bankett, in Asphaltbauweise nach RStO 12, hergestellt. Der Weg wird zum beschränkt öffentlichen Weg (selbstständiger Geh- und Radweg) gewidmet. Die Länge beträgt ca. 53 m.</p> <p>Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 54a BayStrWG die Stadt Karlstadt als zuständiger Straßenbausträger.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2435 St 2437 Lohr a. M. - Karlstadt B 27 Ortsumgehung Wiesenfeld				Unterlage: 11 Datum: 19.06.2019
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
20	1+806 bis 2+405 links	Öffentlicher Feld- und Waldweg (Grünweg)	a) ---- b) Stadt Karlstadt	<p>Von Bau-km 1+806 bis Bau-km 2+405 wird zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke ein öffentlicher Feld- und Waldweg als Grünweg angelegt. Die Breite des Weges beträgt 3,00 m.</p> <p>Auf Grundlage des Art. 54 BayStrWG wird der Weg zu einem öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Seine Länge beträgt 600 m.</p> <p>Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 54 BayStrWG die Stadt Karlstadt als zuständiger Straßenbaulastträger.</p>
21	Rohrbacher Straße 0+390 bis 0+679	Ortsstraße Rohrbacher Straße	a) Stadt Karlstadt b) Stadt Karlstadt	<p>Die Gemeindestraße "Rohrbacher Straße" wird vom Ortseingang bis zur Karlstädter Straße ausgebaut. Der Fahrbahnaufbau wird erneuert und ein Gehweg (Ifd. Nr. 22) auf der linken Seite angebaut. Die Fahrbahnbreite beträgt 6,00 m. Der Aufbau erfolgt nach RStO 12, BK 1,8 in Asphaltbauweise.</p> <p>Auf Grundlage des Art. 7 BayStrWG bleibt die Straße eine Ortsstraße. Für die geänderten Straßenteile gelten Art. 6 Abs. 8, 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG (Widmung/Umfstufung/Einziehung). Die Länge der Straße einschließlich Einmündungsbereich in die Karlstädter Straße beträgt 289 m.</p> <p>Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 47 BayStrWG die Stadt Karlstadt als zuständiger Straßenbaulastträger.</p>
22	Rohrbacher Straße 0+390 bis 0+650 links	Gehweg Rohrbacher Straße	a) Stadt Karlstadt b) Stadt Karlstadt	<p>Von Bau-km 0+390 bis 0+650 links der Rohrbacher Straße wird der vorhandene Gehweg erweitert und ausgebaut. Der Gehweg wird Bestandteil der Ortsstraße "Rohrbacher Straße" (Ifd. Nr. 21) und von der Widmung erfasst. Diese wird zum Zeitpunkt der Verkehrsfreigabe wirksam, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Karlstadt als zuständiger Straßenbaulastträger.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2435 St 2437 Lohr a. M. - Karlstadt B 27 Ortsumgehung Wiesenfeld				Unterlage: 11 Datum: 19.06.2019
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
23	Rohrbacher Straße 0+062 bis 0+390	GVS Rohrbacher Straße	a) Stadt Karlstadt b) Stadt Karlstadt	<p>Im Bereich des Kreisverkehrsplatzes wird die Gemeindeverbindungsstraße geändert und ausgebaut. Im Bereich der Anbindung Ost wird die Verbindungstraße nach Rohrbach zurückgebaut und beidseitig an den geplanten Kreisverkehr der Ortsumfahrung angeschlossen. Die Fahrbahnbreite beträgt 6,00 m mit einem beidseitigen Bankett von je 1,50 m oder einem unselbstständigen Geh- und Radweg mit Schutzstreifen (lfd. Nr. 24). Der Aufbau erfolgt nach RStO 12, BK 1,8 in Asphaltbauweise.</p> <p>Auf Grundlage des Art. 7 BayStrWG bleibt die Straße eine Gemeindeverbindungsstraße. Für die geänderten Straßenteile gelten Art. 6 Abs. 8, 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG (Widmung/Umfstufung/Einziehung). Die Länge der Straße beträgt 283 m.</p> <p>Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 47 BayStrWG die Stadt Karlstadt als zuständiger Straßenbaulastträger.</p>
24	Rohrbacher Straße 0+160 bis 0+390 links	Geh- und Radweg	a) ----- b) Stadt Karlstadt	<p>Von Bau-km 0+160 bis 0+390 wird ein unselbstständiger Geh- und Radweg links der Gemeindeverbindungsstraße erstellt und quert die St2435 neu am Kreisverkehrsplatz. Der Geh- und Radweg wird mit einer Breite von 2,50 m und außerhalb des Kreisverkehrsplatzes mit einem 1,75 m breiten fahrbahnseitigen Schutzstreifen hergestellt. An der fahrbahnabgewandten Seite schließt ein 1,0 m breites Bankett an. Die Herstellung erfolgt in Asphaltbauweise nach RStO 12.</p> <p>Der unselbstständige Geh- und Radweg wird Bestandteil der Gemeindeverbindungsstraße (lfd. Nr. 23) und von deren Widmung erfasst. Die Länge des Radwegs beträgt ca. 230 m.</p> <p>Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 47 BayStrWG die Stadt Karlstadt als zuständiger Straßenbaulastträger.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2435 St 2437 Lohr a. M. - Karlstadt B 27 Ortsumgehung Wiesenfeld				Unterlage: 11 Datum: 19.06.2019
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
25	Rohrbacher Straße 0+140 bis 0+175 rechts	Geh- und Radweg	a) ----- b) Stadt Karlstadt	<p>Von Bau-km 0+140 bis 0+175 wird ein unselbstständiger Geh- und Radweg rechts der Gemeindeverbindungsstraße erstellt und quert die GVS Rohrbacher Straße am Kreisverkehrsplatz der St 2435 neu. Der Geh- und Radweg wird mit einer Breite von 2,50 m und außerhalb des Kreisverkehrsplatzes mit einem 1,75 m breiten fahrbahnseitigen Schutzstreifen hergestellt. An der fahrbahnabgewandten Seite schließt ein 1,0 m breites Bankett an. Die Herstellung erfolgt in Asphaltbauweise nach RStO 12.</p> <p>Der unselbstständige Geh- und Radweg wird Bestandteil der Gemeindeverbindungsstraße (lfd. Nr. 23) und von deren Widmung erfasst. Die Länge des Radwegs beträgt ca. 35 m.</p> <p>Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 47 BayStrWG die Stadt Karlstadt als zuständiger Straßenbaulastträger.</p>
26	2+475 bis 2+528	Umfahrung RB 3	a) ----- b) Freistaat Bayern	<p>Für die Wartung des Versickerungsbeckens RB3 (lfd. Nr. 243) wird eine Umfahrung hergestellt, welche mit einer Zufahrt an die GVS Rohrbacher Straße anbindet. Die Breite der Umfahrung beträgt 3,00 m mit einem beidseitigen Bankett von 1,00 m. Der Aufbau erfolgt in Asphaltbauweise.</p> <p>Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 41 BayStrWG der Freistaat Bayern als zuständiger Straßenbaulastträger.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2435 St 2437 Lohr a. M. - Karlstadt B 27 Ortsumgehung Wiesenfeld				Unterlage: 11 Datum: 19.06.2019
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
27	2+545 bis 2+590	Kreisverkehrsplatz	a) ----- b) Freistaat Bayern	Die östliche Anbindung des Ortsteils Wiesenfeld zur St 2435 über die Ortsstraße "Rohrbacher Straße" (lfd. Nr. 21) sowie die Anbindung des Ortsteils Rohrbach über die GVS "Rohrbacher Straße" (lfd. Nr. 23) an die St 2435 erfolgt über den herzustellenden Kreisverkehrsplatz. Der Kreisverkehrsplatz hat einen Außendurchmesser von 45,0 m mit einer Kreisfahrbahnbreite von 5,00 m und einem 2,00 m breiten Innenring. Der Aufbau erfolgt nach RStO 12, BK 32 in Asphaltbauweise. Auf Grundlage des Art. 6 Abs. 6 BayStrWG wird der Kreisverkehrsplatz zur St 2435 gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 41 BayStrWG der Freistaat Bayern als zuständiger Straßenbaulastträger.
28	2+534 bis 2+673 rechts	Öffentlicher Feld- und Waldweg (Asphalt)	a) ----- b) Stadt Karlstadt	Von Bau-km 2+534 bis Bau-km 2+673 wird zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke ein öFW angelegt. Die Breite des Weges beträgt 3,00 m mit einem beidseitigen Bankett von jeweils 0,75 m. Der Aufbau erfolgt in Asphaltbauweise. Auf Grundlage des Art. 54 BayStrWG wird der Weg zu einem öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Seine Länge beträgt 205 m. Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 54 BayStrWG die Stadt Karlstadt als zuständiger Straßenbaulastträger.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2435 St 2437 Lohr a. M. - Karlstadt B 27 Ortsumgehung Wiesenfeld				Unterlage: 11 Datum: 19.06.2019
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
29	2+673 bis 2+888 rechts	Öffentlicher Feld- und Waldweg (Schotter)	a) ----- b) Stadt Karlstadt	<p>Von Bau-km 2+673 bis Bau-km 2+888 wird zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke ein öFW angelegt. Die Breite des Weges beträgt 3,00 m. Der Aufbau erfolgt in Schotterbauweise.</p> <p>Auf Grundlage des Art. 54 BayStrWG wird der Weg zu einem öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Seine Länge beträgt 215 m.</p> <p>Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 54 BayStrWG die Stadt Karlstadt als zuständiger Straßenbaulastträger.</p>
30	3+317 links	Öffentlicher Feld- und Waldweg (Asphalt)	a) Stadt Karlstadt b) Stadt Karlstadt	<p>Die vorhandene Zufahrt des öffentlichen Feld- und Waldweges wird an die neuen Verhältnisse angepasst. Der Aufbau erfolgt in Asphaltbauweise.</p> <p>Auf Grundlage des Art. 54 BayStrWG bleibt der Weg ein öffentlicher Feld- und Waldweg.</p> <p>Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 54 BayStrWG die Stadt Karlstadt als zuständiger Straßenbaulastträger.</p>
31	3+398 rechts	Öffentlicher Feld- und Waldweg (Asphalt)	a) Stadt Karlstadt b) Stadt Karlstadt	<p>Die vorhandene Zufahrt des öffentlichen Feld- und Waldweges wird an die neuen Verhältnisse angepasst. Der Aufbau erfolgt in Asphaltbauweise.</p> <p>Auf Grundlage des Art. 54 BayStrWG bleibt der Weg ein öffentlicher Feld- und Waldweg.</p> <p>Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 54 BayStrWG die Stadt Karlstadt als zuständiger Straßenbaulastträger.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2435 St 2437 Lohr a. M. - Karlstadt B 27 Ortsumgehung Wiesenfeld				Unterlage: 11 Datum: 19.06.2019
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
32	Wiesenfeld Ost 0+630 rechts	Rückbau Staatsstraße zu öffentlichem Feld- und Waldweg	a) Freistaat Bayern b) Stadt Karlstadt	<p>Um die Anbindung an das vorhandene Wegenetz zu gewährleisten, wird östlich von Wiesenfeld die St 2435 zu einem öffentlichen Feld- und Waldweg zurückgebaut. Der Aufbau erfolgt in Asphaltbauweise.</p> <p>Auf Grundlage des Art. 7 BayStrWG wird der Weg zu einem öffentlichen Feld- und Waldweg abgestuft mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsfreigabe wirksam wird, sofern die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 54 BayStrWG die Stadt Karlstadt a. Main als zuständiger Straßenbaulastträger.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2435 St 2437 Lohr a. M. - Karlstadt B 27 Ortsumgehung Wiesenfeld				Unterlage: 11 Datum: 19.06.2019
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
Ingenieurbauwerke				
100	0+721	Bauwerk 01 Brücke im Zuge der St 2435 neu über einen öffentlichen Feld- und Waldweg	a) ----- b) Freistaat Bayern	Die St 2435 (lfd. Nr. 1) kreuzt bei km 0+721 einen öffentlichen Feld- und Waldweg (lfd. Nr. 7). Das Bauwerk hat folgende Abmessungen: LW = 5,50 m LH ≥ 4,00 m Länge = 12,10 m Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 33 Abs. 1 BayStrWG der Freistaat Bayern als zuständiger Straßenbaulastträger.
101	1+800	Bauwerk 02 Brücke im Zuge der St 2435 neu über einen Geh- / Radweg	a) ----- b) Freistaat Bayern	Die St 2435 (lfd. Nr. 1) kreuzt bei km 1+800 einen Geh- und Radweg (lfd. Nr. 19). Das Bauwerk hat folgende Abmessungen: LW 3,00 m LH ≥ 2,50 m Länge = 40 m Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 33 Abs. 1 BayStrWG der Freistaat Bayern als zuständiger Straßenbaulastträger.
102	2+602	Bauwerk 03 Brücke im Zuge der St 2435 neu über den Ziegelbach	a) ----- b) Freistaat Bayern	Die St 2435 (lfd. Nr. 1) kreuzt bei km 2+602 das Gewässer "Ziegelbach" (lfd. Nr. 253). Das Bauwerk hat folgende Abmessungen: LW = 3,00 m LH = 2,00 m Länge = 25,0 m Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 33a BayStrWG der Freistaat Bayern als zuständiger Straßenbaulastträger.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2435 St 2437 Lohr a. M. - Karlstadt B 27 Ortsumgehung Wiesenfeld				Unterlage: 11 Datum: 19.06.2019
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
Entwässerung				
200	0+000 bis 0+112 links	Entwässerungsmulde	a) ----- b) Freistaat Bayern	Zur Ableitung des Niederschlagswassers wird am linken Böschungsfuß der neuen St 2435 eine 2,00 m breite Mulde angelegt. Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 9 BayStrWG der Freistaat Bayern als zuständiger Straßenbaulastträger.
201	0+000 bis 0+105 rechts	Entwässerungsmulde	a) ----- b) Freistaat Bayern	Zur Ableitung des Niederschlagswassers wird am rechten Böschungsfuß der neuen St 2435 eine 2,00 m breite Mulde angelegt. Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 9 BayStrWG der Freistaat Bayern als zuständiger Straßenbaulastträger.
202	0+112	Verlängerung Durchlass Sohlgraben	a) Freistaat Bayern b) Freistaat Bayern	Der vorhandene Durchlass des Sohlgrabens unter der St 2435 muss im Zuge der Umfahrung verlängert werden. Der Durchlass hat folgende Abmessungen: Länge = 28,0 m DN 700 Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 33a BayStrWG der Freistaat Bayern als zuständiger Straßenbaulastträger.
203	0+113 bis 0+231 links	Entwässerungsmulde	a) ----- b) Freistaat Bayern	Zur Ableitung des Niederschlagswassers wird am linken Böschungsfuß der neuen St 2435 eine 2,00 m breite Mulde angelegt, welche in die Mulde lfd. Nr. 204 übergeht. Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 9 BayStrWG der Freistaat Bayern als zuständiger Straßenbaulastträger.
204	Wiesenfeld-West 0+015 bis 0+192 links	Entwässerungsmulde	a) ----- b) Stadt Karlstadt	Zur Ableitung des Niederschlagswassers wird am Böschungsfuß der Anbindung Wiesenfeld-West eine 2,00 m breite Mulde angelegt, welche an die Mulde lfd. Nr. 203 anschließt. Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 9 BayStrWG die Stadt Karlstadt a. Main als zuständiger Straßenbaulastträger.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2435 St 2437 Lohr a. M. - Karlstadt B 27 Ortsumgehung Wiesenfeld				Unterlage: 11 Datum: 19.06.2019
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
205	0+128 - 0+714 rechts	Entwässerungsmulde	a) ----- b) Freistaat Bayern	Zur Ableitung des Niederschlagswassers wird am rechten Böschungsfuß der neuen St 2435 eine 2,00 m breite Mulde angelegt. Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 9 BayStrWG der Freistaat Bayern als zuständiger Straßenbaulastträger.
206	Wiesenfeld-West 0+015 bis 0+192 rechts	Entwässerungsmulde	a) ----- b) Stadt Karlstadt	Zur Ableitung des Niederschlagswassers wird am rechten Böschungsfuß der Anbindung West eine 2,00 m breite Mulde angelegt, welche in die Mulde lfd. Nr. 207 übergeht. Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 9 BayStrWG die Stadt Karlstadt a. Main als zuständiger Straßenbaulastträger.
207	0+260 bis 0+714 links	Entwässerungsmulde	a) ----- b) Freistaat Bayern	Zur Ableitung des Niederschlagswassers wird am linken Böschungsfuß der neuen St 2435 eine 2,00 m breite Mulde angelegt, welche an die Mulde lfd. Nr. 206 anschließt. Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 9 BayStrWG der Freistaat Bayern als zuständiger Straßenbaulastträger.
208	0+390	DL DN 400	a) ----- b) Freistaat Bayern	Um das Wasser aus der linken Mulde (lfd. Nr. 207) in das Regenrückhaltebecken 1 (lfd. Nr. 210) zu leiten wird bei km 0+390 ein Durchlass DN 400 hergestellt. Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 9 BayStrWG der Freistaat Bayern als zuständiger Straßenbaulastträger.
209	0+390 bis 0+406 rechts	Zulauf DN 500	a) ----- b) Freistaat Bayern	Um das Wasser aus der rechten Mulde (lfd. Nr. 205) und dem Durchlass (lfd. Nr. 208) in das Regenrückhaltebecken 1 (lfd. Nr. 210) zu leiten, wird ein Zulauf DN 500 zum Becken hergestellt. Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 9 BayStrWG der Freistaat Bayern als zuständiger Straßenbaulastträger.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2435 St 2437 Lohr a. M. - Karlstadt B 27 Ortsumgehung Wiesenfeld				Unterlage: 11 Datum: 19.06.2019
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
210	0+430 rechts	RB 1	a) ----- b) Freistaat Bayern	<p>Zur schadlosen Ableitung und Vorreinigung des Straßenoberflächenwassers wird bei Bau-km 0+430 ein Regenrückhalte- und Absetzbecken mit Leichtflüssigkeitsabscheider angelegt. Das Volumen beträgt 220 m³.</p> <p>Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 9 BayStrWG der Freistaat Bayern als zuständiger Straßenbaulastträger.</p>
211	0+453 bis 0+463 rechts	Drosselbauwerk Auslauf DN 500 in Lepbach	a) ----- b) Freistaat Bayern	<p>Das Regenrückhaltebecken RB 1 (Ifd. Nr. 210) wird mittels eines Drosselbauwerks und eines Auslaufs DN 500 an den vorhandenen Lepbach angebunden.</p> <p>Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 9 BayStrWG der Freistaat Bayern als zuständiger Straßenbaulastträger.</p>
212	0+465 rechts	DL DN 500	a) ----- b) Stadt Karlstadt	<p>Um die Querung des Lepbachs mit einem öffentlichen Feld- und Waldweg (Ifd. Nr. 6) zu ermöglichen, wird ein Durchlass DN 500 hergestellt.</p> <p>Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 9 BayStrWG die Stadt Karlstadt a. Main als zuständiger Straßenbaulastträger.</p>
213	0+465	Durchlass Lepbach	a) ----- b) Freistaat Bayern	<p>Um die Querung des Lepbachs mit der neuen St 2435 (Ifd. Nr. 1) zu ermöglichen, wird ein Durchlass DN 500 mit einer Länge von 28 m hergestellt.</p> <p>Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 33a BayStrWG der Freistaat Bayern als zuständiger Straßenbaulastträger.</p>
214	0+713	DL DN 500	a) ----- b) Freistaat Bayern	<p>Um das Wasser aus der Mulde (Ifd. Nr. 205) in das Regenrückhaltebecken RB 2 (Ifd. Nr. 216) zu leiten, wird ein Durchlass DN 500 unter der neuen St 2435 (Ifd. Nr. 1) hergestellt.</p> <p>Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 9 BayStrWG der Freistaat Bayern als zuständiger Straßenbaulastträger.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2435 St 2437 Lohr a. M. - Karlstadt B 27 Ortsumgehung Wiesenfeld				Unterlage: 11 Datum: 19.06.2019
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
215	0+713 bis 0+724 links	Zulauf DN 500	a) ----- b) Freistaat Bayern	<p>Um das Wasser aus den Mulden (lfd. Nr. 207 und 224) in das Regenrückhaltebecken 2 (lfd. Nr. 216) zu leiten, wird ein Durchlass DN 500 unter einem öffentlichen Feld- und Waldweg (lfd. Nr. 7) und ein Zulauf DN 500 zum Becken hergestellt.</p> <p>Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 9 BayStrWG der Freistaat Bayern als zuständiger Straßenbaustatsträger.</p>
216	0+745 links	RB 2	a) ----- b) Freistaat Bayern	<p>Zur schadlosen Ableitung und Vorreinigung des Straßenoberflächenwassers wird bei Bau-km 0+745 ein Regenrückhalte- und Absetzbecken mit Leichtflüssigkeitsabscheider angelegt. Das Volumen beträgt 370 m³.</p> <p>Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 9 BayStrWG der Freistaat Bayern als zuständiger Straßenbaustatsträger.</p>
217	0+770 bis 0+774 links	Drosselbauwerk Auslauf DN 500	a) ----- b) Freistaat Bayern	<p>Das Regenrückhaltebecken RB 2 (lfd. Nr. 216) wird mittels eines Drosselbauwerks und eines Auslaufs DN 500 an einen Auslaufkanal zu ES 2 (lfd. Nr. 218) angeschlossen.</p> <p>Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 9 BayStrWG der Freistaat Bayern als zuständiger Straßenbaustatsträger.</p>
218	0+774 links	Auslaufkanal DN 500 zu ES 2	a) ----- b) Freistaat Bayern	<p>Zur Ableitung des gesammelten Wassers aus dem Regenrückhaltebecken RB 2 (lfd. Nr. 216) wird ein Kanal DN 500 (Länge ca. 135 m) hergestellt. Dieser schließt an einen Kanal DN 600 (lfd. Nr. 219) an.</p> <p>Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 9 BayStrWG der Freistaat Bayern als zuständiger Straßenbaustatsträger.</p>
219	0+774 links	Auslaufkanal DN 600 zu ES 2	a) ----- b) Freistaat Bayern	<p>Zur Ableitung des gesammelten Wassers aus dem Regenrückhaltebecken RB 2 (lfd. Nr. 216) schließt an den Kanal DN 500 (lfd. Nr. 218) ein Kanal DN 600 (Länge ca. 415 m) an. Dieser schließt am Ortsrand von Wiesenfeld an den Lepbach an.</p> <p>Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 9 BayStrWG der Freistaat Bayern als zuständiger Straßenbaustatsträger.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2435 St 2437 Lohr a. M. - Karlstadt B 27 Ortsumgehung Wiesenfeld				Unterlage: 11 Datum: 19.06.2019
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
220	0+717 bis 0+753	Grabenverlegung	a) Stadt Karlstadt b) Stadt Karlstadt	Der vorhandene Graben wird verlegt, um eine Querung mit einem Durchlass (lfd. Nr. 222) mit der St 2435 (lfd. Nr. 1) zu ermöglichen. Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 9 BayStrWG die Stadt Karlstadt a. Main als zuständiger Straßenbaulastträger.
221	0+729 rechts	DL DN 500	a) ---- b) Stadt Karlstadt	Um das Wasser aus dem verlegten Graben (lfd. Nr. 220) abführen zu können, wird ein Durchlass DN 500 unter einem öffentlichen Feld- und Waldweg (lfd. Nr. 9) hergestellt. Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 9 BayStrWG die Stadt Karlstadt a. Main als zuständiger Straßenbaulastträger.
222	0+730	Durchlass Graben	a) ---- b) Freistaat Bayern	Um das Wasser aus dem verlegten Graben (lfd. Nr. 220) abführen zu können, wird ein Durchlass DN 500 mit einer Länge von ca. 32 m unter der St 2435 (lfd. Nr. 1) hergestellt. Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 33a BayStrWG der Freistaat Bayern als zuständiger Straßenbaulastträger.
223	0+726 bis 0+835 rechts	Entwässerungsmulde	a) ---- b) Freistaat Bayern	Zur Ableitung des Niederschlagswassers wird am rechten Böschungsfuß der neuen St 2435 eine 2,00 m breite Mulde angelegt. Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 9 BayStrWG der Freistaat Bayern als zuständiger Straßenbaulastträger.
224	0+726 bis 2+535 links	Entwässerungsmulde	a) ---- b) Freistaat Bayern	Zur Ableitung des Niederschlagswassers wird am linken Böschungsfuß der neuen St 2435 eine 2,00 m breite Mulde angelegt. Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 9 BayStrWG der Freistaat Bayern als zuständiger Straßenbaulastträger.
225	MSP 14 0+042 bis 0+132 rechts	Entwässerungsmulde	a) ---- b) Landkreis Main-Spessart	Zur Ableitung des Niederschlagswassers wird am rechten Böschungsfuß der MSP 14 eine 2,00 m breite Mulde angelegt. Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 9 BayStrWG der Landkreis Main-Spessart als zuständiger Straßenbaulastträger.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2435 St 2437 Lohr a. M. - Karlstadt B 27 Ortsumgehung Wiesenfeld				Unterlage: 11 Datum: 19.06.2019
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
226	MSP 14 0+039 bis 0+132 links	Entwässerungsmulde	a) ----- b) Landkreis Main-Spessart	Zur Ableitung des Niederschlagswassers wird am linken Böschungsfuß der MSP 14 eine 2,00 m breite Mulde angelegt. Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 9 BayStrWG der Landkreis Main-Spessart als zuständiger Straßenbaulastträger.
227	MSP 14 0+025 bis 0+042 rechts	DL DN 400	a) ----- b) Stadt Karlstadt	Um das Wasser aus der Mulde (lfd. Nr. 225) abführen zu können, wird ein Durchlass DN 400 unter einem öffentlichen Feld- und Waldweg (lfd. Nr. 9) hergestellt. Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 9 BayStrWG die Stadt Karlstadt a. Main als zuständiger Straßenbaulastträger.
228	MSP 14 0+027 bis 0+039 links	DL DN 400	a) ----- b) Stadt Karlstadt	Um das Wasser aus der Mulde (lfd. Nr. 226) abführen zu können, wird ein Durchlass DN 400 unter einem öffentlichen Feld- und Waldweg (lfd. Nr. 11) hergestellt. Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 9 BayStrWG die Stadt Karlstadt a. Main als zuständiger Straßenbaulastträger.
229	0+915 rechts	DL DN 500	a) ----- b) Stadt Karlstadt	Um das Wasser aus dem bestehenden Graben in die Mulde (lfd. Nr. 231) abführen zu können wird ein Durchlass DN 500 unter einem Feld- und Waldweg (lfd. Nr. 11) hergestellt. Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 9 BayStrWG die Stadt Karlstadt a. Main als zuständiger Straßenbaulastträger.
230	0+919	Durchlass Graben	a) ----- b) Freistaat Bayern	Um die Wasserführung eines vorhandenen Grabens sicherzustellen wird ein Durchlass DN 500 mit einer Länge von ca. 30 m unter der St 2435 (lfd. Nr. 1) hergestellt. Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 9 BayStrWG der Freistaat Bayern als zuständiger Straßenbaulastträger.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2435 St 2437 Lohr a. M. - Karlstadt B 27 Ortsumgehung Wiesenfeld				Unterlage: 11 Datum: 19.06.2019
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
231	0+848 bis 1+593 rechts	Entwässerungsmulde	a) ----- b) Freistaat Bayern	Zur Ableitung des Niederschlagswassers wird am rechten Böschungsfuß der neuen St 2435 eine 2,00 m breite Mulde angelegt. Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 9 BayStrWG der Freistaat Bayern als zuständiger Straßenbaulastträger.
232	MSP 13 0+054 bis 0+202 rechts	Entwässerungsmulde	a) ----- b) Landkreis Main-Spessart	Zur Ableitung des Niederschlagswassers wird am rechten Böschungsfuß der MSP 13 eine 2,00 m breite Mulde angelegt. Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 9 BayStrWG der Landkreis Main-Spessart als zuständiger Straßenbaulastträger.
233	MSP 13 0+036 bis 0+054 rechts	DL DN 400	a) ----- b) Stadt Karlstadt	Um das Wasser aus der Mulde (Ifd. Nr. 232) abführen zu können, wird ein Durchlass DN 400 unter einem öffentlichen Feld- und Waldweg (Ifd. Nr. 11) hergestellt. Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 9 BayStrWG die Stadt Karlstadt a. Main als zuständiger Straßenbaulastträger.
234	MSP 13 0+037 St2435 neu 1+593 bis 1+614 rechts	DL DN 400	a) ----- b) Landkreis Main-Spessart	Um das Wasser aus der Mulde (Ifd. Nr. 231) abführen zu können, wird ein Durchlass DN 400 unter der MSP 13 (Ifd. Nr. 16) hergestellt. Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 9 BayStrWG der Landkreis Main-Spessart als zuständiger Straßenbaulastträger.
235	MSP 13 0+054 bis 0+202 links	Entwässerungsmulde	a) ----- b) Landkreis Main-Spessart	Zur Ableitung des Niederschlagswassers wird am linken Böschungsfuß der MSP 13 eine 2,00 m breite Mulde angelegt. Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 9 BayStrWG der Landkreis Main-Spessart als zuständiger Straßenbaulastträger.
236	MSP 13 0+037 bis 0+054 links	DL DN 400	a) ----- b) Stadt Karlstadt	Um das Wasser aus der Mulde (Ifd. Nr. 235) abführen zu können, wird ein Durchlass DN 400 unter einem öffentlichen Feld- und Waldweg (Ifd. Nr. 17) hergestellt. Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 9 BayStrWG die Stadt Karlstadt a. Main als zuständiger Straßenbaulastträger.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2435 St 2437 Lohr a. M. - Karlstadt B 27 Ortsumgehung Wiesenfeld				Unterlage: 11 Datum: 19.06.2019
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
237	1+614 bis 1+639 rechts	Entwässerungsmulde	a) Stadt Karlstadt b) Stadt Karlstadt	<p>Zur Ableitung des Niederschlagswassers der St2435 (lfd. Nr. 1) wird links des öffentlichen Feld- und Waldweges (lfd. Nr. 17) der Verlauf des vorhandenen Grabens an den neuen Böschungsfuß des öFW angepasst.</p> <p>Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 9 BayStrWG die Stadt Karlstadt a. Main als zuständiger Straßenbaulastträger.</p>
238	1+797 bis 1+803 rechts	DL DN 500	a) ----- b) Stadt Karlstadt	<p>Um das Wasser aus der Mulde (lfd. Nr. 237) abführen zu können, wird ein Durchlass DN 500 unter dem Geh- und Radweg (lfd. Nr. 19) hergestellt.</p> <p>Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 9 BayStrWG die Stadt Karlstadt a. Main als zuständiger Straßenbaulastträger.</p>
239	1+802	DL DN 500	a) ----- b) Freistaat Bayern	<p>Im Zuge des Neubaus der St 2435 (lfd. Nr. 1), wird ein Durchlass DN 500 hergestellt, um die Entwässerung sicherzustellen.</p> <p>Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 9 BayStrWG der Freistaat Bayern als zuständiger Straßenbaulastträger.</p>
240	1+751 bis 1+855 links	Entwässerungsmulde	a) ----- b) Stadt Karlstadt	<p>Zur Ableitung des Böschungswassers wird seitlich des Grünwegs am linken Böschungsfuß eine 1,00 m breite Mulde angelegt.</p> <p>Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 9 BayStrWG die Stadt Karlstadt a. Main als zuständiger Straßenbaulastträger.</p>
241	1+797 bis 1+803 links	DL DN 400	a) ----- b) Stadt Karlstadt	<p>Um das Wasser aus der Mulde (lfd. Nr. 240) abführen zu können, wird ein Durchlass DN 400 unter dem Geh- und Radweg (lfd. Nr. 19) hergestellt.</p> <p>Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 9 BayStrWG die Stadt Karlstadt a. Main als zuständiger Straßenbaulastträger.</p>
242	2+260 bis 2+535 rechts	Entwässerungsmulde	a) ----- b) Freistaat Bayern	<p>Zur Ableitung des Niederschlagswassers wird am rechten Böschungsfuß der neuen St 2435 eine 2,00 m breite Mulde angelegt.</p> <p>Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 9 BayStrWG der Freistaat Bayern als zuständiger Straßenbaulastträger.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2435 St 2437 Lohr a. M. - Karlstadt B 27 Ortsumgehung Wiesenfeld				Unterlage: 11 Datum: 19.06.2019
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
243	2+500 rechts	RB 3	a) ----- b) Freistaat Bayern	<p>Zur Sammlung des Niederschlagswassers und einer geregelten Versickerung wird bei km 2+500 ein Versickerungsbecken mit einem Volumen von ca. 990 m³ gebaut, einschließlich Zulauf DN 500, Absetzbecken mit Leichtflüssigkeitsabscheider und Notüberlauf DN 500.</p> <p>Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 9 BayStrWG der Freistaat Bayern als zuständiger Straßenbaulastträger.</p>
244	2+520	DL DN 400	a) ----- b) Freistaat Bayern	<p>Um das Wasser aus der Mulde (lfd. Nr. 224) abführen zu können wird ein Durchlass DN 400 unter der St 2435 (lfd. Nr. 1) hergestellt.</p> <p>Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 9 BayStrWG der Freistaat Bayern als zuständiger Straßenbaulastträger.</p>
245	2+534 bis 2+572 Kreisverkehr rechts	DL DN 400	a) ----- b) Stadt Karlstadt	<p>Um das Wasser aus der Mulde (lfd. Nr. 256) abführen zu können, wird ein Durchlass DN 400 unter der GVS Rohrbacher Straße (lfd. Nr. 23) hergestellt.</p> <p>Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 9 BayStrWG die Stadt Karlstadt a. Main als zuständiger Straßenbaulastträger.</p>
246	2+534 bis 2+543 links	DL DN 400	a) ----- b) Stadt Karlstadt	<p>Um das Wasser aus der Mulde (lfd. Nr. 247) abführen zu können, wird ein Durchlass DN 400 unter dem Geh- und Radweg (lfd. Nr. 24) hergestellt.</p> <p>Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 9 BayStrWG die Stadt Karlstadt a. Main als zuständiger Straßenbaulastträger.</p>
247	2+543 bis 2+567 Kreisverkehr links	Entwässerungsmulde	a) ----- b) Freistaat Bayern	<p>Zur Ableitung des Niederschlagswassers von der Kreisfahrbahn wird eine 2,00 m breite Mulde angelegt.</p> <p>Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 9 BayStrWG der Freistaat Bayern als zuständiger Straßenbaulastträger.</p>
248	2+543 bis 2+550 Kreisverkehr rechts	Entwässerungsmulde	a) ----- b) Freistaat Bayern	<p>Zur Ableitung des Niederschlagswassers von der Kreisfahrbahn wird eine 2,00 m breite Mulde angelegt.</p> <p>Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 9 BayStrWG der Freistaat Bayern als zuständiger Straßenbaulastträger.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2435 St 2437 Lohr a. M. - Karlstadt B 27 Ortsumgehung Wiesenfeld				Unterlage: 11 Datum: 19.06.2019
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
249	Anbindung-Ost 0+208 bis 0+392 links	Entwässerungsmulde	a) ----- b) Stadt Karlstadt	Zur Ableitung des Niederschlagswassers wird am Rand des Geh- und Radweges (lfd. Nr. 24) eine 2,00 m breite Mulde angelegt. Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 9 BayStrWG die Stadt Karlstadt a. Main als zuständiger Straßenbaulastträger.
250	Anbindung-Ost 0+390 bis 0+470 links	Entwässerungskanal DN 300	a) ----- b) Stadt Karlstadt	Um das Wasser aus der Mulde (lfd. Nr. 249) abführen zu können, wird ein Entwässerungskanal DN 300 mit Anschluss an einen vorhandenen Durchlass unter der Rohrbacher Straße zur Einleitstelle ES 3.7 hergestellt. Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 9 BayStrWG die Stadt Karlstadt a. Main als zuständiger Straßenbaulastträger.
251	Rohrbacher Straße 0+082 bis 0+170 links	Entwässerungsmulde	a) ----- b) Stadt Karlstadt	Zur Ableitung des Niederschlagswassers wird links der GVS Rohrbacher Straße (lfd. Nr. 23) eine 2,00 m breite Mulde zwischen der Zufahrt zum RB 3 (lfd. Nr. 26) und dem Kreisverkehrsplatz (lfd. Nr. 27) angelegt. Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 9 BayStrWG die Stadt Karlstadt a. Main als zuständiger Straßenbaulastträger.
252	Rohrbacher Straße 0+128	DL DN 500	a) ----- b) Stadt Karlstadt	Um das Wasser aus der Mulde (lfd. Nr. 251) abführen zu können, wird ein Durchlass DN 500 unter der GVS Rohrbacher Straße (lfd. Nr. 23) hergestellt. Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 9 BayStrWG die Stadt Karlstadt a. Main als zuständiger Straßenbaulastträger.
253	Rohrbacher Straße 0+065 bis 0+286	Verlegung Ziegelbach	a) Stadt Karlstadt b) Stadt Karlstadt	Zur Aufrechterhaltung der Wasserführung des Ziegelbaches wird dieser im Bereich des Kreisverkehrsplatzes (lfd. Nr. 27) verlegt. Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 9 BayStrWG die Stadt Karlstadt a. Main als zuständiger Straßenbaulastträger.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2435 St 2437 Lohr a. M. - Karlstadt B 27 Ortsumgehung Wiesenfeld				Unterlage: 11 Datum: 19.06.2019
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
254	Rohrbacher Straße 0+067 rechts	DL DN 400	a) ----- b) Stadt Karlstadt	<p>Um das Wasser des vorhandenen Grabens abführen zu können, wird ein Durchlass DN 400 unter einem geplanten öffentlichen Feld- und Waldweg (lfd. Nr. 28) hergestellt.</p> <p>Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 9 BayStrWG die Stadt Karlstadt a. Main als zuständiger Straßenbaulastträger.</p>
255	2+602 bis 3+310 links	Entwässerungsmulde	a) ----- b) Freistaat Bayern	<p>Zur Ableitung des Niederschlagswassers wird am linken Böschungsfuß der neuen St 2435 eine 2,00 m breite Mulde angelegt. In Teilabschnitten ist eine Entwässerungsleitung mit Schächten erforderlich, um das Wasser vom Muldentiefpunkt mit Gefälle ableiten zu können.</p> <p>Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 9 BayStrWG der Freistaat Bayern als zuständiger Straßenbaulastträger.</p>
256	2+571 bis 3+391 rechts	Entwässerungsmulde	a) ----- b) Freistaat Bayern	<p>Zur Ableitung des Niederschlagswassers wird am rechten Böschungsfuß der neuen St 2435 eine 2,00 m breite Mulde angelegt.</p> <p>Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 9 BayStrWG der Freistaat Bayern als zuständiger Straßenbaulastträger.</p>
257	3+310 bis 3+324 links	DL DN 400	a) ----- b) Stadt Karlstadt	<p>Um das Wasser aus der Mulde (lfd. Nr. 259) abführen zu können, wird ein Durchlass DN 400 unter einem öffentlichen Feld- und Waldweg (lfd. Nr. 30) hergestellt.</p> <p>Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 9 BayStrWG die Stadt Karlstadt a. Main als zuständiger Straßenbaulastträger.</p>
258	3+391 bis 3+407 rechts	DL DN 400	a) ----- b) Stadt Karlstadt	<p>Um das Wasser aus der Mulde (lfd. Nr. 260) abführen zu können, wird ein Durchlass DN 400 unter einem öffentlichen Feld- und Waldweg (lfd. Nr. 31) hergestellt.</p> <p>Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 9 BayStrWG die Stadt Karlstadt a. Main als zuständiger Straßenbaulastträger.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2435 St 2437 Lohr a. M. - Karlstadt B 27 Ortsumgehung Wiesenfeld				Unterlage: 11 Datum: 19.06.2019
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
259	3+324 bis 3+450 links	Entwässerungsmulde	a) ---- b) Freistaat Bayern	Zur Ableitung des Niederschlagswassers wird am linken Böschungsfuß der neuen St 2435 eine 2,00 m breite Mulde angelegt. Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 9 BayStrWG der Freistaat Bayern als zuständiger Straßenbaulastträger.
260	3+407 bis 3+450 rechts	Entwässerungsmulde	a) ---- b) Freistaat Bayern	Zur Ableitung des Niederschlagswassers wird am rechten Böschungsfuß der neuen St 2435 eine 2,00 m breite Mulde angelegt. Die Kosten für die Unterhaltung trägt nach Art. 9 BayStrWG der Freistaat Bayern als zuständiger Straßenbaulastträger.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2435 St 2437 Lohr a. M. - Karlstadt B 27 Ortsumgehung Wiesenfeld				Unterlage: 11 Datum: 19.06.2019
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
Leitungen				
300	St 2435 0+262 und Wiesenfeld-West 0+104	Querung Elektro-Freileitung	a) TenneT b) TenneT	<p>In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitten kreuzt eine 380 kV Elektro-Freileitung. Durch den Straßenneubau wird die Leitung nicht berührt und kann in ihrer derzeitigen Lage verbleiben. Beiderseits der Leitungsachse ist eine 35 m breite Leitungsschutzzone zu berücksichtigen, ebenfalls befindet sich ein Hochspannungsmast innerhalb der Schutzzone.</p> <p>Die Anbindung des Hochspannungsmastes erfolgt wie bisher über den parallel zur St 2435 alt verlaufenden Weg (vgl. Ifd. Nr. 2). Erforderliche Sicherungsmaßnahmen regeln sich nach der Vorbemerkung.</p>
301	0+725	Rückbau Fernmeldeleitung	a) Telekom b) -----	<p>In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt kreuzt eine Fernmeldeleitung, bestehend aus 2 erdverlegten Kabeln, im Bereich des Bauwerks 1 die Trasse. Durch den Brückenneubau BW 01 muss die Leitung zurückgebaut und in neuer Lage (Ifd. Nr. 307) verlegt werden. Entsprechende Leerrohre sind in einer Vorabmaßnahme bereits verlegt worden. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen regeln sich nach der Vorbemerkung.</p>
302	0+729	Rückbau Elektro- und Steuerungsleitung	a) Energieversorgung Lohr-Karlstadt b) -----	<p>In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt kreuzen eine Elektro- und eine zugehörige Steuerungsleitung die Trasse. Durch den Straßenneubau müssen die Leitungen zurückgebaut werden. Die Ersatzleitungen werden in das bereits vorab verlegte Leerrohr (Ifd. Nr. 306) verlegt. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen regeln sich nach der Vorbemerkung.</p>
303	0+730	Rückbau Trinkwasserleitung	a) Stadtwerke Karlstadt b) ----	<p>In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt kreuzt eine stillgelegte Trinkwasserleitung die Trasse. Die Leitung wird im Zuge des Brückenneubaus BW 01 zurückgebaut. Die Ersatzleitung wurde vorab neu gebaut (Ifd. Nr. 304). Erforderliche Sicherungsmaßnahmen regeln sich nach der Vorbemerkung.</p>
304	0+741	Querung 2x Trinkwasserleitung	a) Stadtwerke Karlstadt b) Stadtwerke Karlstadt	<p>In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt kreuzen zwei Trinkwasserleitungen die Trasse, die in 2 Schutzrohren DN 230 bzw. DN 325 verlegt wurden. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen regeln sich nach der Vorbemerkung.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2435 St 2437 Lohr a. M. - Karlstadt B 27 Ortsumgehung Wiesenfeld				Unterlage: 11 Datum: 19.06.2019
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
305	0+737	Sicherung Fernmeldeleitung	a) Telekom b) Telekom	In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt kreuzt eine Fernmeldeleitung die Trasse. Durch den Straßenneubau wird die Leitung nicht berührt und kann in ihrer derzeitigen Lage verbleiben. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen regeln sich nach der Vorbemerkung.
306	0+740	Verlegung Elektro- und Steuerungsleitung	a) ----- b) Energieversorgung Lohr-Karlstadt	In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt sind eine Elektroleitung und eine zugehörige Steuerungsleitung als Ersatz für lfd. Nr. 302 neu zu verlegen. Entsprechende Leerrohre sind in einer Vorabmaßnahme bereits verlegt worden. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen regeln sich nach der Vorbemerkung.
307	0+737	Verlegung Fernmeldeleitung	a) ----- b) Telekom	In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt sind zwei Telekomleitungen als Ersatz für lfd. Nr. 301 neu zu verlegen. Entsprechende Leerrohre sind in einer Vorabmaßnahme bereits verlegt worden. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen regeln sich nach der Vorbemerkung.
308	0+851	Sicherung Elektroleitung	a) Energieversorgung Lohr-Karlstadt b) Energieversorgung Lohr-Karlstadt	In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt kreuzt eine Elektroleitung die Trasse. Durch den Straßenneubau wird die Leitung nicht berührt und kann in ihrer derzeitigen Lage verbleiben. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen regeln sich nach der Vorbemerkung.
309	1+163	Sicherung Fernmeldeleitung	a) Telekom b) Telekom	In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt kreuzt eine Fernmeldeleitung die Trasse. Durch den Straßenneubau wird die Leitung nicht berührt und kann in ihrer derzeitigen Lage verbleiben. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen regeln sich nach der Vorbemerkung.
310	1+324	Sicherung Fernmeldeleitung	a) Telekom b) Telekom	In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt kreuzt eine Fernmeldeleitung die Trasse. Durch den Straßenneubau wird die Leitung nicht berührt und kann in ihrer derzeitigen Lage verbleiben. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen regeln sich nach der Vorbemerkung.
311	1+603	Sicherung Fernmeldeleitung	a) Telekom b) Telekom	In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt kreuzt eine Fernmeldeleitung die Trasse. Durch den Straßenneubau wird die Leitung nicht berührt und kann in ihrer derzeitigen Lage verbleiben. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen regeln sich nach der Vorbemerkung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2435 St 2437 Lohr a. M. - Karlstadt B 27 Ortsumgehung Wiesenfeld				Unterlage: 11 Datum: 19.06.2019
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
312	1+607	Sicherung Fernmeldeleitung	a) Telekom b) Telekom	In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt kreuzt eine Fernmeldeleitung die Trasse. Durch den Straßenneubau wird die Leitung nicht berührt und kann in ihrer derzeitigen Lage verbleiben. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen regeln sich nach der Vorbemerkung.
313	MSP 13 0+069	Sicherung Fernmeldeleitung	a) Telekom b) Telekom	In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt kreuzt eine Fernmeldeleitung die Trasse. Durch den Straßenumbau wird die Leitung nicht berührt und kann in ihrer derzeitigen Lage verbleiben. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen regeln sich nach der Vorbemerkung.
314	1+759	Sicherung Fernmeldeleitung	a) Telekom b) Telekom	In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt kreuzt eine Fernmeldeleitung die Trasse. Durch den Straßenneubau wird die Leitung nicht berührt und kann in ihrer derzeitigen Lage verbleiben. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen regeln sich nach der Vorbemerkung.
315	2+239	Sicherung Elektroleitung	a) Energieversorgung Lohr-Karlstadt b) Energieversorgung Lohr-Karlstadt	In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt kreuzt eine Elektroleitung die Trasse. Durch den Straßenneubau wird die Leitung nicht berührt und kann in ihrer derzeitigen Lage verbleiben. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen regeln sich nach der Vorbemerkung.
316	2+557	Sicherung Trinkwasserleitung	a) Stadtwerke Karlstadt b) Stadtwerke Karlstadt	In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt kreuzt eine Trinkwasserleitung die Trasse. Durch den Straßenneubau wird die Leitung nicht berührt und kann in ihrer derzeitigen Lage verbleiben. Zugehörige Schächte und Schieber müssen angepasst werden. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen regeln sich nach der Vorbemerkung.
317	2+558	Sicherung Steuerungsleitung	a) Energieversorgung Lohr-Karlstadt b) Energieversorgung Lohr-Karlstadt	In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt kreuzt eine Steuerungsleitung die Trasse. Durch den Straßenneubau wird die Leitung nicht berührt und kann in ihrer derzeitigen Lage verbleiben. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen regeln sich nach der Vorbemerkung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2435 St 2437 Lohr a. M. - Karlstadt B 27 Ortsumgehung Wiesenfeld				Unterlage: 11 Datum: 19.06.2019
Ifd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnitt-punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
318	2+569	Umbau Schmutzwasserleitung	a) Stadtwerke Karlstadt b) Stadtwerke Karlstadt	In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt kreuzt eine Schmutzwasserleitung die Trasse. Die Schachtbauwerke sind an den neuen Höhenverlauf der Rohrbacher Straße bzw. dem Höhenverlauf des Kreisverkehrs anzupassen. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen regeln sich nach der Vorbemerkung.
319	Anbindung Wiesenfeld-Ost 0+257 links	Sicherung Entlüftungsbauwerk	a) Stadtwerke Karlstadt b) Stadtwerke Karlstadt	In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt befindet sich ein Entlüftungsbauwerk. Dieses kann in seiner Lage verbleiben, die Schachtabdeckungen sind der neuen Höhenlage anzupassen. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen regeln sich nach der Vorbemerkung.
320	Rohrbacher Straße 0+158 links	Sicherung Unterflurhydrant	a) Stadtwerke Karlstadt b) Stadtwerke Karlstadt	In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt befindet sich ein Unterflurhydrant. Dieser ist an die neue Höhenlage anzupassen. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen regeln sich nach der Vorbemerkung.
321	2+565	Sicherung Gasleitung	a) Energieversorgung Lohr-Karlstadt b) Energieversorgung Lohr-Karlstadt	In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt kreuzt eine Gasleitung die Trasse. Die Leitung verläuft parallel zur GVS (Ifd. Nr. 23) und Ortsstraße Rohrbacher Straße (Ifd. Nr. 21). Durch den Straßenneubau wird die Leitung nicht berührt und kann in ihrer derzeitigen Lage verbleiben. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen regeln sich nach der Vorbemerkung.
322	Anbindung Wiesenfeld-Ost 0+490 bis 0+679	Sicherung Elektroleitung	a) Energieversorgung Lohr-Karlstadt b) Energieversorgung Lohr-Karlstadt	In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt kreuzen bzw. verlaufen parallel zur Ortsstraße Rohrbacher Straße (Ifd. Nr. 21) mehrere Elektroleitungen (Niederspannung). Durch den Straßenneubau werden die Leitungen nicht berührt und können in ihrer derzeitigen Lage verbleiben. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen regeln sich nach der Vorbemerkung.
323	Anbindung Wiesenfeld-Ost 0+490 bis 0+679	Umbau Beleuchtungsleitung	a) Energieversorgung Lohr-Karlstadt b) Energieversorgung Lohr-Karlstadt	In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt kreuzen bzw. verlaufen parallel zur Ortsstraße Rohrbacher Straße (Ifd. Nr. 21) mehrere Leitungen für die Straßenbeleuchtung. Durch den Straßenneubau werden die Leitungen und Beleuchtungsmaste berührt und sind in der Lage anzupassen. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen regeln sich nach der Vorbemerkung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2435 St 2437 Lohr a. M. - Karlstadt B 27 Ortsumgehung Wiesenfeld				Unterlage: 11 Datum: 19.06.2019
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
324	St 2435 alt	Sicherung Elektroleitung	a) Energieversorgung Lohr-Karlstadt b) Energieversorgung Lohr-Karlstadt	In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt verläuft eine Elektroleitung (Niederspannung). Durch den Rückbau der Staatsstraße (lfd. Nr. 32) wird die Leitung nicht berührt und kann in ihrer derzeitigen Lage verbleiben. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen regeln sich nach der Vorbemerkung.
325	St 2435 alt	Sicherung Elektroleitung	a) Energieversorgung Lohr-Karlstadt b) Energieversorgung Lohr-Karlstadt	In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt verläuft eine Elektroleitung (Mittelspannung). Durch den Rückbau der Staatsstraße (lfd. Nr. 32) wird die Leitung nicht berührt und kann in ihrer derzeitigen Lage verbleiben. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen regeln sich nach der Vorbemerkung.
326	3+172	Querung Elektro-Freileitung	a) Energieversorgung Lohr-Karlstadt b) Energieversorgung Lohr-Karlstadt	In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt kreuzt eine Elektro-Freileitung die Trasse. Durch den Straßenneubau wird die Leitung nicht berührt und kann in ihrer derzeitigen Lage verbleiben. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen regeln sich nach der Vorbemerkung.
327	3+205	Querung Elektro-Freileitung	a) Bayernwerk Netz GmbH b) Bayernwerk Netz GmbH	In dem in Spalte 2 genannten Streckenabschnitt kreuzt eine Elektro-Freileitung die Trasse. Durch den Straßenneubau wird die Leitung nicht berührt und kann in ihrer derzeitigen Lage verbleiben. Beiderseits der Leitungsachse ist eine 30,0 m breite Leitungsschutzzone zu berücksichtigen. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen regeln sich nach der Vorbemerkung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2435 St 2437 Lohr a. M. - Karlstadt B 27 Ortsumgehung Wiesenfeld				Unterlage: 11 Datum: 19.06.2019
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
Landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen - Ausgleichsmaßnahmen				
400	0+000 bis 3+450	LBP-Maßnahme 1.1V	a) ----- b) Freistaat Bayern	Zeitliche Beschränkung von Holzungsarbeiten und Baufeldfreiräumung Baufeldräumung und Holzung der Gehölze außerhalb der Brutperiode der Vögel, d.h. ausschließlich im Zeitraum vom 1. Oktober bis 29. Februar. Ausgenommen sind Höhlenbäume, welche ausschließlich im Zeitraum von Mitte September bis Mitte Oktober zu entfernen sind (siehe Maßnahme 5V).
401	0+000 bis 3+450	LBP-Maßnahme 1.2V	a) ----- b) Freistaat Bayern	Vergrämung von Bodenbrütern. Verhindern des Ansiedelns und der Nistplatzwahl von Bodenbrütern im Zuge der Baufeldräumung. Flächige Bespannung mit Baubändern im Bereich des Eingriffs sowie der großflächigen Baustelleneinrichtungsflächen. Die Baubänder (Flutterbänder) werden in einer Höhe von etwa 1 m und mit einem maximalen Abstand von 10 m zueinander aufgespannt. Diese werden im Winter (spätestens bis Ende Februar) aufgestellt und bis zum Beginn der Baumaßnahme funktional in Stand gehalten. Alternativ ist auch das Aufstellen großer, vertikaler Strukturen (z.B. Baumaschinen) möglich.
402	0+000 bis 3+450	LBP-Maßnahme 2V	a) ----- b) Freistaat Bayern	Errichtung von Schutzzäunen. Errichtung eines Biotopschutzzaunes zum Schutz der empfindlichen Flächen (Streuobstbestände inkl. Höhlenbäume, naturnahe Stillgewässer und potentieller Lebensraum der Haselmaus).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2435 St 2437 Lohr a. M. - Karlstadt B 27 Ortsumgehung Wiesenfeld				Unterlage: 11 Datum: 19.06.2019
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
403	3+200 bis 3+450	LBP-Maßnahme 3V	a) ----- b) Freistaat Bayern	Vergrämung der Haselmaus. Vergrämung der Haselmaus aus dem Eingriffsbereich mittels Entwertung des Lebensraumes durch die Entnahme von Gehölzen. Entfernung der Gehölze im selben Zeitraum wie die Maßnahme 1.1V, jedoch werden die Wurzelstöcke im Boden belassen. Entnahme der Wurzelstöcke von Anfang April bis Ende September. Folgende Flurstücke sind betroffen: 29079, 28995 und 29078 Gemarkung Wiesenfeld
404	0+000 bis 1+800	LBP-Maßnahme 4V	a) ----- b) Freistaat Bayern	Gewässerschutz im Wasserschutzgebiet. Etablierung von Lager- und Baueinrichtungsflächen während der Bauphase außerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebietes. Keine Lagerung von Baumaterialen und wassergefährdenden Substanzen innerhalb des Wasserschutzgebietes. Falls Lagerung innerhalb des Schutzgebietes unvermeidbar, muss eine sachgemäße Abdichtung gewährleistet sein.
405	0+200 bis 0+250 1+050 bis 1+200 1+600	LBP-Maßnahme 5V	a) ----- b) Freistaat Bayern	Ökologische Baubegleitung bei der Holzung von Höhlenbäumen. Fällung von Höhlenbäumen unter Aufsicht einer ökologischen Baubegleitung ausschließlich im Zeitraum Mitte September bis Mitte Oktober. Höhlenbäume sind nach der Fällung eine Nacht mit der Höhlenöffnung nach oben liegen zu lassen. Folgende Flurstücke sind betroffen: 30149, 29697 bis 29701, 29403 Gemarkung Wiesenfeld
406	2+100 bis 2+550 2+800 bis 3+250	LBP-Maßnahme 6V	a) ----- b) Freistaat Bayern	Berücksichtigung von Verdachtsflächen für Bodendenkmäler. Erhöhte Aufmerksamkeit während der Bauarbeiten im Bereich von Bodendenkmalsflächen auf evtl. auftretende Archivgegenstände (z.B. verdächtige Gegenstände aus Ton oder Metall). Bei Funden werden weitere Abgrabungen im betroffenen Bereich sofort eingestellt und das zuständige Landesamt für Denkmalschutz benachrichtigt. Folgende Flurstücke sind betroffen: 29204, 29207, 29209, 29210, 29370, 29371, 28991, 28991/1, 28992, 28990, 28993 Gemarkung Wiesenfeld

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2435 St 2437 Lohr a. M. - Karlstadt B 27 Ortsumgehung Wiesenfeld				Unterlage: 11 Datum: 19.06.2019
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
407	1+050 bis 1+500 2+600 bis 3+250	LBP-Maßnahme 7.1A	a) privat, Stadt Karlstadt bzw. Freistaat Bayern b) Stadt Karlstadt bzw. Freistaat Bayern	Herstellung von Nist- und Quartiermöglichkeiten für Brutvögel und Fledermäuse. Anbinden von Höhlenabschnitten der gefälltten Bäume an andere Bäume. Vorgesehene Flächen befinden sich bereits im Besitz der Stadt Karlstadt bzw. des Freistaats Bayern. Flächen im privaten Besitz müssen durch die Stadt Karlstadt bzw. den Freistaat Bayern erworben werden. Bei Flächen die künftig der Stadt Karlstadt gehören, wird die dauerhafte Funktionserfüllung durch einen Grundbucheintrag gesichert. Die Maßnahme befindet sich auf Unterlage 5 Blatt 2. Folgende Flurstücke sind betroffen: 29446 bis 29451, 29454 bis 29457, 29419 bis 29430, 29434 bis 29438 Gemarkung Wiesenfeld Die Maßnahme befindet sich auf Unterlage 5 Blatt 4. Folgende Flurstücke sind betroffen: 29119, 29123, 29125, 29126, 29127 Gemarkung Wiesenfeld

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2435 St 2437 Lohr a. M. - Karlstadt B 27 Ortsumgehung Wiesenfeld				Unterlage: 11 Datum: 19.06.2019
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
408	1+050 bis 1+500 2+600 bis 3+250	LBP-Maßnahme 7.2A _{CEF}	a) privat, Stadt Karlstadt bzw. Freistaat Bayern b) Stadt Karlstadt bzw. Freistaat Bayern	<p>Herstellung von Nist- und Quartiermöglichkeiten für Brutvögel und Fledermäuse. Aus der Nutzung Nehmen von potentiellen Biotopbäumen.</p> <p>Vorgesehene Flächen befinden sich bereits im Besitz der Stadt Karlstadt bzw. des Freistaats Bayern. Flächen im privaten Besitz müssen durch die Stadt Karlstadt bzw. den Freistaat Bayern erworben werden. Bei Flächen die künftig der Stadt Karlstadt gehören wird, die dauerhafte Funktionserfüllung durch einen Grundbucheintrag gesichert.</p> <p>Auswahl potentieller Biotopbaumanwärter durch die ökologische Baubegleitung. Naturschutzfachlich wertvolle Bäume im Umfeld um die gefälltten Bäume in vergleichbaren Habitaten nehmen.</p> <p>Für jeden gefälltten Quartierbaum soll ein Baum aus der Nutzung genommen werden.</p> <p>Ingenieurtechnische Einmessung der Bäume. Deutliche Markierung der Bäume als Biotopbaum.</p> <p>Die Maßnahme befindet sich auf Unterlage 5 Blatt 2. Folgende Flurstücke sind betroffen: 29446 bis 29451, 29454 bis 29457, 29419 bis 29430, 29434 bis 29438 Gemarkung Wiesenfeld</p> <p>Die Maßnahme befindet sich auf Unterlage 5 Blatt 4. Folgende Flurstücke sind betroffen: 29119, 29123, 29125, 29126, 29127 Gemarkung Wiesenfeld</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2435 St 2437 Lohr a. M. - Karlstadt B 27 Ortsumgehung Wiesenfeld				Unterlage: 11 Datum: 19.06.2019
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
409	1+050 bis 1+500 2+600 bis 3+250	LBP-Maßnahme 7.3A _{CEF}	a) privat, Stadt Karlstadt bzw. Freistaat Bayern b) Stadt Karlstadt bzw. Freistaat Bayern	<p>Herstellung von Nist- und Quartiermöglichkeiten für Brutvögel und Fledermäuse. Ausbringen von Fledermaus- und Brutvogelkästen.</p> <p>Vorgesehene Flächen befinden sich bereits im Besitz der Stadt Karlstadt bzw. des Freistaats Bayern. Flächen im privaten Besitz müssen durch die Stadt Karlstadt bzw. den Freistaat Bayern erworben werden. Bei Flächen die künftig der Stadt Karlstadt gehören wird, die dauerhafte Funktionserfüllung durch einen Grundbucheintrag gesichert.</p> <p>Die Sicherung der Bäume vor weiterer Nutzung erfolgt durch eine Entschädigungszahlung. Mindestenseinmal jährlich Kontrolle auf Funktionsfähigkeit und ggf. Wartung. In diesem Rahmen erfolgt auch eine Reinigung (Entfernen von alten Nestern und Nutzungsspuren). Der erforderliche Unterhaltungszeitraum ist zeitlich unbefristet.</p> <p>Die Maßnahme befindet sich auf Unterlage 5 Blatt 2. Folgende Flurstücke sind betroffen: 29446 bis 29451, 29454 bis 29457, 29419 bis 29430, 29434 bis 29438 Gemarkung Wiesenfeld</p> <p>Die Maßnahme befindet sich auf Unterlage 5 Blatt 4. Folgende Flurstücke sind betroffen: 29119, 29123, 29125, 29126, 29127 Gemarkung Wiesenfeld</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2435 St 2437 Lohr a. M. - Karlstadt B 27 Ortsumgehung Wiesenfeld				Unterlage: 11 Datum: 19.06.2019
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
410	1+120 bis 1+370	LBP-Maßnahme 8.1A	a) Stadt Karlstadt b) Stadt Karlstadt	Anlage von einem Streuobstbestand mit krautiger Staudenflur. Anlage des Streuobstbestandes Die Fläche befindet sich bereits im Besitz der Stadt Karlstadt. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird durch einen Grundbucheintrag gesichert. Fachgerechte Baumpflege durch jährlichen Schnitt. 1- bis 2-schürige, jährliche Mahd mit Abtransport des Mahdguts. Extensive Beweidung wird nur bei entsprechendem Stammschutz durchgeführt, auf Pferchen wird verzichtet. In den ersten beiden Jahren nach Ansaat erfolgt die erste Mahd zur Reduzierung der Gräserdominanz und Ruderalvegetation Ende April - Mitte Mai. Es kann in den ersten Jahren zur Reduzierung der Nährstoffe auch eine höhere Mahdzahl als 2 Durchgänge notwendig sein. Der erforderliche Unterhaltungszeitraum ist zeitlich unbefristet. Die Maßnahme befindet sich auf Unterlage 5 Blatt 2. Folgendes Flurstück ist betroffen: 29440

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2435 St 2437 Lohr a. M. - Karlstadt B 27 Ortsumgehung Wiesenfeld				Unterlage: 11 Datum: 19.06.2019
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
411	1+120 bis 1+370	LBP-Maßnahme 8.2A _{CEF}	a) Stadt Karlstadt b) Stadt Karlstadt	Anlage von einem Streuobstbestand mit krautiger Staudenflur. Anlage der krautigen Staudenflur Die Fläche befindet sich bereits im Besitz der Stadt Karlstadt. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird durch einen Grundbucheintrag gesichert. 1 bis 2-schürige, jährliche Mahd mit Abtransport des Mahdguts. In den ersten beiden Jahren nach Ansaat erfolgt die erste Mahd zur Reduzierung der Gräserdominanz und Ruderalvegetation Ende April - Mitte Mai. Es kann in den ersten Jahren zur Reduzierung der Nährstoffe auch eine höhere Mahdzahl als 2 Durchgänge notwendig sein. Der erforderliche Unterhaltungszeitraum ist zeitlich unbefristet. Die Maßnahme befindet sich auf Unterlage 5 Blatt 2. Folgendes Flurstück ist betroffen: 29440

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2435 St 2437 Lohr a. M. - Karlstadt B 27 Ortsumgehung Wiesenfeld				Unterlage: 11 Datum: 19.06.2019
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
412	0+220 1+805 2+680 3+035	LBP-Maßnahme 9A	a) Staatliches Bauamt Schweinfurt b) Stadt Karlstadt	Anlage von Heckenstrukturen mit Altgrasstreifen. Die Flächen befinden sich im Besitz des Staatlichen Bauamtes bzw. gehen nach einer geplanten Flurneuordnung in den Besitz der Stadt Karlstadt über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird durch einen Grundbucheintrag gesichert. Fachgerechte Pflege der Sträucher durch Wässern und Mulchen zwei mal jährlich. Mahd der Altgrasstreifen alle zwei Jahre. Der erforderliche Unterhaltungszeitraum ist zeitlich unbefristet. Die Maßnahme befindet sich auf Unterlage 5 Blatt 1. Entsiegelte Straßenflächen der bestehenden St 2435, für die keine weitere straßenbauliche bzw. landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen ist. Die Maßnahme befindet sich auf Unterlage 5 Blatt 3. Folgendes Flurstück ist betroffen: 29391 Die Maßnahme befindet sich auf Unterlage 5 Blatt 4. Entsiegelte Straßenflächen der bestehenden St 2435, für die keine weitere straßenbauliche bzw. landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen ist.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2435 St 2437 Lohr a. M. - Karlstadt B 27 Ortsumgehung Wiesenfeld				Unterlage: 11 Datum: 19.06.2019
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
413	0+470	LBP-Maßnahme 10A _{CEF}	a) privat b) Stadt Karlstadt	<p>Anlage von Blüh- und Brachestreifen.</p> <p>Vorgesehene Flächen befinden sich im privaten Besitz und müssen durch die Stadt Karlstadt erworben werden. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird durch einen Grundbucheintrag gesichert.</p> <p>Fachgerechter Umbruch der Flächen alle 2 Jahre, dabei Rotation von Blühstreifen und Brachestreifen untereinander ggf. mit Neuansaat der Blühflächen. Der erforderliche Unterhaltungszeitraum ist zeitlich unbefristet.</p> <p>Die Maßnahme befindet sich auf Unterlage 5 Blatt 1. Folgende Flurstücke sind betroffen: 30415, 30205, 29526, 29581, 29818, 29819 Gemarkung Wiesenfeld</p>
414	0+180 1+000 1+980	LBP-Maßnahme 11E	a) privat bzw. Stadt Karlstadt b) Stadt Karlstadt	<p>Pflanzung standortheimischer Obstbäume.</p> <p>Flächen im privaten Besitz müssen durch die Stadt Karlstadt erworben werden. Bei Flächen die künftig der Stadt Karlstadt gehören wird die dauerhafte Funktionserfüllung durch einen Grundbucheintrag gesichert.</p> <p>Fachgerechte Baumpflege durch jährlichen Schnitt. - Extensive Pflege durch maximal 1-2 jährliche Mahd mit Abräumen des Mahdguts, extensive Beweidung nur bei entsprechendem Stammschutz, kein Pferchen. - In den ersten beiden Jahren nach Ansaat erfolgt die erste Mahd/ die erste Beweidung zur Reduzierung der Gräserdominanz und Ruderalvegetation Ende April - Mitte Mai. Es kann in den ersten Jahren zur Reduzierung der Nährstoffe auch eine höhere Mahdzahl / Beweidungsintensität als 2 Durchgänge notwendig sein. Der erforderliche Unterhaltungszeitraum ist zeitlich unbefristet.</p> <p>Die Maßnahme befindet sich auf Unterlage 5 Blatt 1. Folgende Flurstücke sind betroffen: 30149</p> <p>Die Maßnahme befindet sich auf Unterlage 5 Blatt 2. Folgendes Flurstück ist betroffen: 29694</p> <p>Die Maßnahme befindet sich auf Unterlage 5 Blatt 3. Folgende Flurstücke sind betroffen: 29333, 29382, 29380</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2435 St 2437 Lohr a. M. - Karlstadt B 27 Ortsumgehung Wiesenfeld				Unterlage: 11 Datum: 19.06.2019
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
415	2+600 bis 3+200	LBP-Maßnahme 12E	a) Stadt Karlstadt b) Stadt Karlstadt	Intensive Beweidung verbuschter Magerrasenbestände. Die Flächen befinden sich im Besitz der Stadt Karlstadt. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird durch einen Grundbucheintrag gesichert. Gegebenenfalls mechanische Nachpflege durch Entbuschen mit Dickichtmesser am Freischneider einmal jährlich. Der erforderliche Unterhaltungszeitraum ist zeitlich unbefristet. Die Maßnahme befindet sich auf Unterlage 5 Blatt 4. Folgende Flurstücke sind betroffen: 29123, 29126, 29127, 29128, 29118, 29119, 29125, 29140, 29141, 29142, 29143
416	0+000 bis 3+450	LBP-Maßnahme 13G	a) ---- b) Freistaat Bayern	Anlage von Landschaftsrasen. Ansaat einer Landschaftsrasenmischung im straßennahen und intensiv genutzten Bereich (Bankette, Entwässerungsmulden). Ansaat von Landschaftsrasen mit geringer Saatgutmenge im übrigen Bereich. Intensive bis extensive Pflege ja nach verkehrlicher Bedeutung im Rahmen der Unterhaltung der Verkehrsflächen. Extensive Pflege i.d.R. mit maximal 1-2 jährliche Mahd mit Abräumen des Mahdguts.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben St 2435 St 2437 Lohr a. M. - Karlstadt B 27 Ortsumgehung Wiesenfeld				Unterlage: 11 Datum: 19.06.2019
lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnitt- punkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
417	0+000 bis 3+450	LBP-Maßnahme 14G	a) ----- b) Freistaat Bayern	Pflanzung standortheimischer Gehölze (Hecken, Gebüschriegel, Einzelbäume). Pflanzung von Hecken- und Gebüschriegeln, Einzelbäumen außerhalb der Sichtdreiecke der Anschlussstellen. Verwendung standortheimischer Sträucher (ca. 95%) und Bäume (ca. 5%). Intensive bis extensive Pflege ja nach verkehrlicher Bedeutung im Rahmen der Unterhaltung der Verkehrsflächen.
418	2+602	LBP-Maßnahme 15G	a) ----- b) Freistaat Bayern	Naturnahe Gestaltung des verlegten Abschnitts des Ziegelbachs. Ausformung eines natürlichen Bachbettes mit flacher Uferneigung Verzicht auf Uferbefestigungen. Einbringen von Substrat für wasserbewohnende Lebewesen in die Sohle (Feinkies, Sand, Lehm und ggf. organisches Material), das Material soll dabei nur grob verteilt und nicht ausplanert werden. Einbringen von Strömungshindernissen in Form von Störsteinen, Wurzelstöcken oder ähnliches (max. 4 bis 5). Lückige Bepflanzung des Gewässerrandstreifens mit standortheimischen Gehölzen (Einzelbäume oder kurze Gebüschriegel z. B. Esche, Schwarz-Erle, Traubenkirsche), soweit es die Verkehrssicherheit zulässt. Mahd der Gewässerrandstreifen alle 2 Jahre, Verzicht auf Dünger und Pestizide. Folgende Flurstücke sind betroffen: 29112, 29114, 29099 und 29101